

**41. Kann daraus, daß eine städtische Sparkasse satzungswidrig Bankgeschäfte großen Umfangs betreibt, hergeleitet werden, daß die Stadt in den Räumen und mit dem Personal der Sparkasse eine Stadtbank betreibt und daß die Stadt deshalb ohne Rücksicht auf die Ordnung der Vertretungsmacht in der Sparkassensatzung haftet?**

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 20. Januar 1930 i. S. Sp. & Co. (Nf.) w. Stadtgemeinde M.-Gl. (Bekl.). VIII 505/29.

- I. Landgericht München-Glabbach, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Anfang 1924 stand die später in Konkurs geratene Firma L. L. AG. mit der Sparkasse der verklagten Stadtgemeinde in Geschäftsverbindung. Als sich diese Firma bei der Klägerin um Spritlieferungen bemühte, erhielt die Klägerin nach Verhandlung mit dem Beamten der Sparkasse, Sch., dem die Stadtgemeinde die Amtsbezeichnung „Direktor“ beigelegt hat, am 21. Februar 1924 zwei Bürgschaftsscheine ausgestellt für Forderungen der Klägerin aus Spritkäufen der L. L. AG. über 68000 holl. Gulden und 102000 holl. Gulden. Die Bürgschaftsscheine waren mit den Worten „Städtische Sparkasse“ ohne Beifügung eines Siegels unterstempelt und mit dem Namen des Direktors Sch. und eines anderen Sparkassenbeamten B. unterzeichnet.

Aus dieser Bürgschaft hat die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von 170000 holl. Gulden in Anspruch genommen. Die Beklagte hat sich, abgesehen von anderen Einwänden, damit verteidigt, daß die Unterzeichner der Bürgschaft nicht zu ihrer Vertretung befugt gewesen seien.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte (aus hier nicht in Betracht kommenden Gründen) zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

. . . . Der sachliche Streit der Parteien betrifft die Frage, ob die verklagte Stadtgemeinde durch die Erklärung des Sparkassendirektors Sch. und des Sparkassenbeamten B. in die Bürgschaft rechtsgeschäftlich wirksam verstrickt worden ist.

Die Sparkasse der Beklagten wird nach § 3 ihrer Satzung durch den Verwaltungsrat der Sparkasse verwaltet, der aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm förmlich beauftragten Beigeordneten . . . und aus zwölf von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern der Stadt besteht. Dieser Verwaltungsrat vertritt nach § 6 Abs. 3 die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. Der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats können auf Beschluß des Verwaltungsrats sowohl in einzelnen Fällen auf Grund einer besonderen Vollmacht, als auch für gewisse häufig wiederkehrende Geschäfte ein für allemal mit Ausführung dieser Rechtsgeschäfte beauftragt werden. Nach § 7 müssen alle Urkunden, die vom Verwaltungsrat ausgestellt werden, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden, einem zweiten Mitglied des Verwaltungsrats und dem Rentanten (Direktor) unterzeichnet und, abgesehen von gerichtlichen und notariellen Urkunden, mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein. Weder der Direktor noch der andere Sparkassenbeamte, der die Bürgerschaftsurkunden vom 21. Februar 1924 mitgezeichnet hat, gehört dem Verwaltungsrat an. Über die Beamten der Sparkasse bestimmt § 4 Abs. 1, daß ihnen die Führung der Kassengeschäfte unter gemeinsamer Verantwortung obliegt, und im letzten Satz: daß, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist, alle Erklärungen und Quittungen der Sparkasse zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Rentanten und des Kontrolleurs bedürfen.

In Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter und mit dem Urteil des II. Zivilsenats vom 30. September 1927 II 5/27, das Ansprüche an die Beklagte aus der vom Direktor Sch. vorgenommenen Zeichnung eines Wechsels über 500000 M. zu beurteilen hatte, ist unbedenklich davon auszugehen, daß durch die Satzung keine Befugnis der Sparkassenbeamten begründet ist, für die Beklagte Verpflichtungen wie die hier streitige einzugehen. Denn zur Führung der in § 4 Abs. 1 genannten, den Sparkassenbeamten selbständig zugewiesenen Kassengeschäfte gehören Verbindlichkeiten dieser Art und dieses Umfangs nicht. Ob außerhalb dieses Bereichs trotz der Regelung in § 6 Abs. 3 den Sparkassenbeamten die Vertretungsbefugnis für Übernahme von Verbindlichkeiten im Rahmen laufender Geschäfte (RGZ. Bd. 104 S. 205, Bd. 115 S. 311, Bd. 116 S. 247) satzungsmäßig hätte übertragen werden können; bedarf nicht der Erörterung.

Denn der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit der vorangeführten und auch der sonstigen Rechtsprechung des Reichsgerichts verneint, daß die Bürgschaftsübernahme zum Betrag von 170000 Gulden zu den laufenden Geschäften der Sparkasse der Beklagten gehörte.

Die Revision hat sich weiter auf eine ausdrückliche, außerhalb der Satzung liegende Bevollmächtigung des Sparassendirektors zum Abschluß derartiger Geschäfte berufen. Sie sieht diese Ermächtigung in folgender, zum Protokoll vom 17. Januar 1924 niedergelegter Stellungnahme des Verwaltungsrats zur Geschäftsführung von Sch.:

„Herr Direktor Sch. berichtet über die Geld- und Arbitragegeschäfte, wodurch es im großen Stile möglich gewesen ist, Gelder zu billigen Sätzen hereinzunehmen und wieder weiter zu einem höheren Satze gut und sicher unterzubringen. Bisher würde ungefähr mit einem Reingewinn von 130—150000 G.M. schon gerechnet werden können. Der Verwaltungsrat begrüßt die Geschäfte, heißt dieselben gut und beschließt gleichzeitig, die Gewinne demnächst wertbeständig anzulegen.“

Es kann unentschieden bleiben, ob die Wirksamkeit einer hieraus etwa zu entnehmenden Bevollmächtigung des Sch. daran scheitern müßte, daß der ermächtigende Verwaltungsrat nach dem Obigen nicht auf satzungsmäßigem Boden stehen würde. Denn der Berufungsrichter legt den „Beschluß“ ohne Rechtsirrtum und jedenfalls nicht sinnwidrig dahin aus: der Verwaltungsrat habe nur die Zustimmung erteilen wollen und erteilt, daß sich die Sparkasse mit Geld- und „Arbitrage“geschäften besasse, ohne an der satzungsmäßigen Vertretung der Sparkasse etwas zu ändern.

Es muß ferner der Versuch der Revision scheitern, aus stillschweigender Duldung der zu Anfang 1924 ins große gehenden Geld- und „Arbitrage“geschäfte durch den Verwaltungsrat eine Außenvollmacht im Sinne des § 54 HGB. herzuleiten. Auch wenn mit dem erwähnten Urteil des II. Zivilsenats die Kaufmannseigenschaft der Sparkasse nicht in Zweifel gezogen wird, so hat sich doch jenes Urteil mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß die Vertretungsregelung durch die Satzung nicht nur die positive Bedeutung hat, die satzungsmäßige Vollmacht zu umgrenzen, sondern zugleich eine Schranke für die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis bildet, die

aus Tatbeständen außerhalb der Satzung erwachsen mag. (Wird näher ausgeführt.)

Die Revision kann weiterhin keinen Erfolg haben mit dem Versuch, den rechtsgeschäftlichen Verkehr zwischen der Sparkasse der Beklagten und der Klägerin dahin umzudeuten, daß diese in Wahrheit nicht mit der Beklagten in ihrer Sonderorganisation als Sparkasse zu tun gehabt habe, sondern mit einer Stadtbank, welche die Beklagte, vertreten durch ihre allgemeinen Organe, in den Räumen und mit dem Personal der Sparkasse geführt habe. Auch dieser Begründung eines vertraglichen Erfüllungsanspruchs ist das erwähnte Urteil des II. Zivilsenats schon entgegengetreten. Die Revision hält gegenüber jenem Rechtsstreit die Lage für grundsätzlich dadurch geändert, daß dort die Klage gegen die Beklagte mit dem Zusatz „Städtische Sparkasse M.-Gl.“ wie angestrengt, so auch durchgeführt worden ist, während hier zwar bis in den zweiten Rechtszug hinein die Parteienbenennung der Beklagten die gleiche war, durch den zweitinstanzlichen Schriftsatz vom 17. Januar 1928 aber die Parteibezeichnung so geändert worden ist, daß sich die Klage nunmehr gegen die beklagte Stadt schlechthin wendet. Damit ist aber kein neuer Klagegrund in den Rechtsstreit eingeführt worden. Auch im bezeichneten Schriftsatz und weiterhin ist der Anspruch immer auf die Rechtsbeziehungen gestützt geblieben, die zwischen den Parteien durch Rechtshandlungen der Beklagten im Rahmen ihrer Sparkasseneinrichtung durch Beschlüsse des Verwaltungsrats und durch sein Gewährenlassen begründet sein sollen. Der Berufungsrichter hat gegenüber der Behauptung, daß die Beklagte aus dem Betrieb einer Stadtbank hafte, festgestellt, es sei nichts dafür vorgebracht, daß die Beklagte neben der Sparkasse und unabhängig von ihr einen Bankbetrieb eröffnet habe. Nur insoweit mögen die Behauptungen der Klägerin an eine solche Begründung anklingen, als sich die Klägerin auf das Schreiben berufen hat, das der damalige stellvertretende Oberbürgermeister der Beklagten am 7. März 1924 an die Konsortial- und Handelsbank in Berlin gerichtet hat. Wenn darin der — für die Stadt nach Maßgabe der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 vertretungsberechtigte — Bürgermeister den Empfänger darauf hinweist, daß die Satzungen nicht mehr unverbrüchlich gehandhabt werden und daß mit dem Empfänger Geschäfte in einer der Satzung widersprechenden Art geschlossen werden können, so mag

das im Verhältnis zu dem Empfänger als Bekenntnis der Stadt zu einem bankmäßigen Geschäftsbetrieb außerhalb der Sparkasse angesehen werden können. Daß es sich der Sache nach um Angelegenheiten handelte, die in den Betrieb der Sparkasse gehörten, mag demgegenüber nicht entscheidend sein. Das Reichsgericht hat in dem für den Bereich der östlichen Städteordnung ergangenen Urteil vom 26. Oktober 1928 (RGZ. Bd. 122 S. 176) und ebenso in dem JW. 1927 S. 1251 abgedruckten Erkenntnis für eine Gemeinde westfälischen Städterechts ausgesprochen, daß eine nach der Satzung in unvollständiger Vertretung vollzogene Wechselerklärung der Sparkasse als durch das Akzept der Stadtvertretung für die Stadt genehmigt anzusehen sei, weil die Sparkasse trotz ihrer eigenen Organisation schließlich auch dem Magistrat untergeordnet bleibe. Ob diese Grundsätze auch für das Rheinische Städterecht und die hier geltende Sparkasseneinrichtung Geltung haben können, braucht nicht erörtert zu werden. Denn in jenen Fällen handelte es sich um rechtsgeschäftliche Erklärungen, die von der Stadtvertretung als solcher gegenüber demjenigen abgegeben waren, der mit der Sparkasse in Vertragsbeziehungen trat. Die hier in Frage kommende Kundgebung vom 7. März 1924, wenn sie als namens der Stadt abgegeben gelten sollte, war nicht an die Klägerin gerichtet; sie konnte ihr, schon weil sie zeitlich der Bürgerschaftszufage folgt, nicht einmal beim Vertragsschluß bekannt sein.

Soweit aber Erklärungen, sei es auch vom Stellvertreter des Oberbürgermeisters in Amtshandlung, für die Sparkasse abgegeben sind, kann es nur auf die satzungsmäßige Vertretungsmacht ankommen, nicht auf diejenige nach der Städteordnung. Denn da nach § 3 der Satzung der Sparkasse der Oberbürgermeister neben zwölf Bürgern dem Verwaltungsrat angehört, welcher gemäß § 8 nach Stimmenmehrheit und in den durch die §§ 7 und 8 gesetzten Formen entscheidet, wären sonst diese besonderen Sicherungen inhaltslos, die gerade das Vertrauen der Bürgerschaft anrufen. Es bemerkt deshalb auch hier bei dem Ergebnis, zu dem der II. Zivilsenat in der Sache II 5/27 gekommen ist, daß es nämlich nicht angeht, Beschlüsse, die der Verwaltungsrat der Sparkasse gefaßt, und Schritte, die er getan hat, in solche städtischer Organe umzudeuten. Der Gesichtspunkt des Schutzes der Sparkassen nach Maßgabe ihrer Satzungen muß auch jenen Erwägungen gegenüber entscheiden.

Eine andere Frage ist es, ob dieser Gedanke, der gegenüber dem vertraglichen Anspruch auf Erfüllung durchgreift, auch für einen vertraglichen Schadensersatzanspruch nach §§ 276, 278 BGB. Geltung beanspruchen kann aus dem Grunde, daß die Vertretungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht verabsäumt haben. Im Urteil RGZ. Bd. 122 S. 351 hat der II. Zivilsenat einen solchen Schadensersatzanspruch anerkannt in einem Falle, wo die gesetzliche Vertretung der Stadt im Rahmen der (ihr bekannten) dauernden Geschäftsverbindung der Sparkasse mit einer Girozentrale die unbefugte Abgabe von Wechselserklärungen durch Sparkassenbeamte namens der Sparkasse geduldet hat. Der II. Zivilsenat hat dort die Anwendung dieses Haftungsgrundsatzes streng auf die besonderen Umstände des Falles beschränkt, nämlich die dauernde und der Vertretung bekannte Geschäftsverbindung bei gleichzeitiger Kenntnis der unbefugten Vertretungshandlungen der Sparkassenbeamten. Zutreffend hat der Berufungsrichter darauf hingewiesen, daß ähnliche Umstände hier nicht vorliegen, daß die Klägerin vielmehr in keiner Verbindung mit den zuständigen Stellen der Beklagten gestanden hat und daß deren Kenntnis von der Handhabung des in Frage stehenden Bürgschaftsgeschäfts und überhaupt von der Geschäftsverbindung der Klägerin mit der Sparkasse nicht in Betracht kommt. . . .